

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Norina Peinelt
	Telefon (0202)	563 6602
	Fax (0202)	563 8036
	E-Mail	Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.01.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/1201/22 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.02.2023	BV Elberfeld-West	Entscheidung
Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr im Stadtbezirk Elberfeld-West (hier: Stockmannsmühle und Rutenbecker Weg)		

Grund der Vorlage

Verweis auf die Drucksache VO/1039//21.

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße

1. Stockmannsmühle (unechte Einbahnstraße)
2. Rutenbecker Weg

für den gegenläufigen Radverkehr.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“.

Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.

Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

In diesem Zuge wurden nun durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen geprüft.

Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:

- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen
- eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr
- eine Fahrgassenbreite ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen
- ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist

Historie:

In der Drucksache VO/1039/21 wurden eine Vielzahl von Einbahnstraßenfreigaben für den gegenläufigen Radverkehr im Bezirk Elberfeld-West thematisiert.

Die noch bzgl. der Abstimmung ausstehenden als (unechte) Einbahnstraßen geführten Straßen Stockmannsmühle, Hubertusallee und Rutenbecker Weg wurden seinerzeit in Bezug auf eine Beschlussfassung zurückgestellt. Grund der Zurückstellung war die im Prüfungszeitraum erfolgte Linienstreichung der Buslinien 629 und 639.

Nach jetzigem Kenntnisstand wird der Betrieb der Buslinien 629 und 639 nicht wiederaufgenommen.

Da es bzgl. der Freigabe der Hubertusallee noch Abstimmungsbedarf besteht, wird diese in einer separaten Drucksache thematisiert.

Prüfergebnis 2. Halbjahr 2022:

Die Verwaltung hat in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde sowie den WSW die Straßen Stockmannsmühle und Rutenbecker Weg erneut und unter Berücksichtigung des dauerhaften Linienwegfalls auf Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr geprüft.

1. Stockmannsmühle (unechte Einbahnstraße; siehe Anlage 01)

Durch die Straße Stockmannsmühle fuhr bis zum 17.08.2021 die Buslinien 629. Die Wiederaufnahme der Buslinie 629 ist wie bereits erwähnt nicht geplant.

Die Stockmannsmühle ist eine unechte Einbahnstraße. Das Durchfahrtsverbot ist von Norden kommend kurz nach der Zufahrt zum Seniorenheim angeordnet. In dem Abschnitt zwischen der Durchfahrtsverbot-Beschilderung und der Hausnummer 18/20 beträgt die Restfahrbahnbreite nur 3,25m. Auf einer Länge von ca. 30m beginnend ab der Durchfahrtsbeschilderung können keine Ausweichflächen geschaffen werden, da der Straßenraum in dem Abschnitt lediglich aus der Fahrbahn und einem

schmalen Gehweg besteht. Jedoch sind die Sichtverhältnisse gut, sodass sich der bergwärts fahrende Verkehr sowie der Radverkehr, der zukünftig auch aus Fahrtrichtung Norden fahren sollen darf, frühzeitig sehen können. Mit Konfliktsituationen ist nicht zu rechnen.

Die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 sind somit erfüllt. Die Verwaltung empfiehlt, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, die Freigabe der unechten Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

2. Rutenbecker Weg (Teilstück zwischen Sonnborner Straße – Rutenbecker Weg Hausnummer 8, siehe Anlage 02)

Die Freigabe des Rutenbecker Weges wurde bereits im Jahr 2014/2015 intensiv u.a. auch unter Beteiligung der Bezirksregierung geprüft und diskutiert. Auch hier spielte der damals vorhandene Busverkehr der Linie 629 und 639 eine wichtige Rolle. Seinerzeit wurden Verkehrssicherheitsbedenken (Konflikt Linienbusverkehr / gegenläufiger Radverkehr) im Einmündungsbereich zur Sonnborner Straße gesehen. In Rücksprache mit den WSW ist eine Wiederaufnahme der Buslinien 629 und 639 nicht geplant.

Die Restfahrbahnbreite beträgt ca. 3,00m-5,45m. Die Sichtverhältnisse sind gut. Lediglich im Einmündungsbereich zur Sonnborner Straße soll zwecks Sensibilisierung des einbiegenden KFZ-Verkehrs eine Schleusenmarkierung aufgebracht werden (siehe Anlage 02a). Zusätzlich dient die Schleusenmarkierung dazu, dass sich der entgegen der Einbahnstraße fahrende Radverkehr möglichst weit rechts am Fahrbahnrand orientiert.

Die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 sind somit erfüllt. Die Verwaltung empfiehlt, in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, die Freigabe der unechten Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Förderung der emissionsfreien Mobilität

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen und Markierungsarbeiten in Höhe von ca. 1.500 €, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ 2023 zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahmen können nach Beschlussfassung und entsprechenden Witterungsverhältnissen umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Stockmannsmühle Beschilderungsplan

Anlage 02 – Rutenbecker Weg Beschilderungsplan

Anlage 02a – Rutenbecker Weg Detailplan